

# STATUTEN VON ALBINEN TOURISMUS

## I. Name - Sitz - Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung "Albinen Tourismus" besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Gesetzes des Kantons Wallis vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der Allgemeinen Verordnung des Walliser Staatsrates vom 26. Juni 1996.  
Der Verein hat seinen Sitz in Albinen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Albinen und ist auf den Landeskarten der Schweiz 1:50'000 Montana Blatt 273 und Wildstrubel Blatt 263 eingezeichnet. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.
- Art. 2 Der Verein hat namentlich die Aufgabe:
- sich an Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik zu beteiligen
  - die Interessen des örtlichen Tourismus zu vertreten und zu verteidigen
  - die Information, die Gestaltung und die Werbung für den örtlichen Tourismus sicherzustellen
  - die mit seinem Einverständnis von der Gemeinde übertragenen Aufgaben auszuführen
  - Der Verein kann auch Geschäftstätigkeiten ausüben.

## II. Gleichstellung

- Art. 3 Jede Bezeichnung der Person oder Funktion gilt unterschiedslos für Frau oder Mann.

## III. Mitglieder

- Art. 4 Mitglied können alle Personen, Vereinigungen, Gemeinwesen und Gruppierungen von Gemeinwesen werden, die mit dem Tourismus in Verbindung stehen, die die vorliegenden Statuten akzeptieren und die sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichten.  
Die Gemeinde auf deren Gebiet Albinen Tourismus seine Tätigkeit ausübt ist von Rechts wegen Mitglied des Vereins.
- Art. 5 Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Dieser entscheidet über die Aufnahme. Innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides kann Beschwerde an die Generalversammlung eingereicht werden.
- Art. 6 Die Austrittsgesuche müssen, um gültig zu sein, dem Vorstand von Albinen Tourismus mindestens 3 Monate vor Beendigung einer Geschäftsperiode und auf deren Ende durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden.
- Art. 7 Mitglieder, die gegen die Statuten und die Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes verstossen, die sich weigern, ihren Beitrag zu bezahlen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.  
Vorbehalten bleibt innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides die Beschwerde an die Generalversammlung.

- Art. 8 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.  
Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

#### **IV. Organisation**

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
1. die Generalversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Rechnungsrevisoren

##### **1. Generalversammlung**

- Art. 10 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.  
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und zwar mindestens 15 Tage zum voraus. Sie enthält die Tagesordnung und bei Statutenänderungen das Wesentliche der vorgeschlagenen Änderungen.  
Die Jahresrechnung muss vom Tage der Einladung an den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.  
Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.  
Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Entscheid des Vorstandes einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Präsidenten stellen.  
Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Art. 11 An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse und Anträge werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.
- Art. 12 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.  
Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere an der Generalversammlung vertreten. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- Art. 13 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:
- (a) sie genehmigt die Protokolle der Generalversammlung,
  - (b) sie wählt den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten,
  - (c) sie genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung,
  - (d) sie genehmigt das Aktionsprogramm und den Kostenvoranschlag,
  - (e) sie ernennt die Rechnungsrevisoren,
  - (f) sie setzt die Eintrittsgebühr sowie den Jahresbeitrag fest,
  - (g) sie genehmigt die dem Vorstand vorgeschlagenen Reglemente,
  - (h) sie gibt ihre Vormeinung über die Höhe der Kurtaxe und der Jahrespauschale zuhanden der Gemeinde ab,
  - (i) sie entscheidet über eventuelle Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,

- (j) sie entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben, die 10% der Vereinseinnahmen übersteigen (Eintrittsgebühr, Beiträge, freiwillige Beiträge, Zuschüsse)
- (k) sie befindet über alle Fragen, die nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen

Art. 14 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, ist ein zweiter Durchgang erforderlich entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit in den Abstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid, bei den Wahlen dagegen entscheidet das Los. Wenn 20% der anwesenden Stimmen es verlangen, wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

## 2. Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied vom Gemeinderat bestimmt wird. Im ersten Monat der Legislaturperiode erneuert oder ernennt der Gemeinderat seinen Vertreter.

Die Wahl der andern Mitglieder hat derart zu erfolgen, dass in touristischer und geographischer Hinsicht eine angemessene Vertretung aller interessierten Kreise gewährleistet wird.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 16 Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung ist der Vorstand mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt. Er vertritt ihn gegenüber Dritten und wirkt im Sinne der Erreichung des Vereinszweckes.

Er spricht im übrigen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der GV bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er kann rechtsgültig tagen, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er erstellt die Rechnung, den Geschäftsbericht, das Budget und das Aktionsprogramm. Von jedem dieser Dokumente wird ein Exemplar der Gemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 17 Der Verein haftet rechtsgültig gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten) und des Sekretärs.

## 3. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre, sie sind wiederwählbar.

Art. 19 Am Ende des Geschäftsjahres, jedoch mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, prüfen sie die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## V. Finanzen

Art. 20 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Eintrittsgebühren,
- den Mitgliederbeiträgen,
- der Kurtaxe,
- seinem Anteil an der Beherbungs - oder Tourismusförderungstaxe
- dem Beitrag der Gemeinde,
- dem Einkommen von seinem Vermögen und seinen Aktivitäten,

- anderen Einnahmen

Die Gemeinde stellt die Finanzierung der dem Verein im Sinne von Artikel 6, Buchstabe d, des Tourismusgesetzes übertragenen Aufgaben sicher.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 21 Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch sein Vermögen gedeckt.
- Art. 22 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- Art. 23 Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erfolgen und nur wenn diese auf der Tagesordnung erwähnt waren.
- Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit, der bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Art. 25 Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde übergeben, die es für Aufgaben, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu verwenden hat.
- Art. 26 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19.04.2002 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 31. Mai 1976. Ihr Inkrafttreten erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das Kantonale Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement.

Albinen, den 20. April 2002

Der Präsident:

Kammacher Roland

Der Sekretär:

Mathieu Yvo

### **Genehmigt:**

- durch den Gemeinderat am: **30. April 2002**
- durch das Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit am: **21. Mai 2002**